

Bekanntmachung
über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Stadtrats und
die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters
in der Stadt Regensburg am 15. März 2020

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom 24. Februar 2020 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 28. Februar 2020 (16. Tag vor dem Wahltag)

von Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
am Donnerstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Bürgerzentrum – Wahlamt, Zimmer Nr. 309, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg
(barrierefreier Zugang ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter 0941 507-2030
möglich) für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.
Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer / seiner
Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine
Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten
von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er
Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine
Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung
besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine
Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen
Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der
oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder
zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am
23. Februar 2020 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem
Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine
Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde
gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein
Stimmrecht nicht ausüben kann.
4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in
dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

5. Wer einen Wahlschein der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Stadt Regensburg,
- 5.2 durch Briefwahl.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **eingetragen** sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum 13. März 2020 (2. Tag vor dem Wahltag), 15:00 Uhr, im Rahmen der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Regensburg in folgenden Dienststellen schriftlich oder mündlich, **nicht aber fernmündlich**, beantragt werden:

Anschrift	Öffnungszeiten		barrierefrei ja/nein
Bürgerzentrum Bürgerbüro Stadtmitte D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg	Montag bis Freitag Donnerstag Freitag (13. März 2020)	08:00 Uhr - 16:00 Uhr 08:00 Uhr - 18:00 Uhr 08:00 Uhr - 15:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Nord Brennesstr. 16 93059 Regensburg	Montag nicht geöffnet Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Freitag (13. März 2020) Samstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:30 Uhr 08:30 Uhr - 15:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	ja
Bürgerbüro Burgweinting Friedrich-Viehbacher-Allee 3 93055 Regensburg	Montag nicht geöffnet Dienstag und Donnerstag Mittwoch und Freitag Freitag (13. März 2020) Samstag	08:30 Uhr - 18:00 Uhr 08:30 Uhr - 16:00 Uhr 08:30 Uhr - 15:00 Uhr 09:00 Uhr - 13:00 Uhr	nein

Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form gewahrt. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahlschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Unterstützung einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der wahlberechtigten Person entspricht.
9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Stadt Regensburg,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

13. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift der Stadt Regensburg einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Regensburg, 24. Januar 2020

Stadt Regensburg

Im Auftrag

gez.

Müller

Verwaltungsdirektor